

## Die (Bundes) KÜO

Seit 01. 01. 2010 gilt deutschlandweit nur noch eine Kehr- und Überprüfungsordnung, diese. Vorher hatte jedes Bundesland seine eigenen Verordnungen, die sich mit dem Arbeitsumfang im jeweiligen Bundesland beschäftigten und mit der finanziellen Vergütung in Form von Gebühren.

Als Grundlage zur Ermittlung der Gebührenhöhe wurden häufig Zeitwerte, so genannte AW (Arbeitswerte), für die einzelnen Arbeitsabläufe festgelegt.

Aus Grundgebühren, Feuerstättenschaugebühren und den Gebühren für die geleistete Arbeit vor Ort, ermittelte sich dann der Gesamt AW für ein Objekt.

Dieser wurde mit einem DM – oder € - Faktor multipliziert und ergab einen Nettowert.

Die Summe der Nettowerte ergab das Einkommen eines Bezirksschornsteinfegermeister aus normaler wiederkehrender Arbeit in dem von ihm verwalteten Kehrbezirk.

Man achtete bundesweit darauf, dass dieses Einkommen landestypisch als auskömmlich angesehen werden konnte. Das ist jetzt bundeseinheitlich anders.

Der Gesetzgeber sah sich in der Pflicht bis zum Inkrafttreten des SchfHWG für dessen finanzielle Sicherheit zu sorgen, da die Schornsteinfegerbetriebe fast ausschließlich im staatlichen Auftrag unterwegs waren.

Diese neue KÜO hat jetzt alle diese bisher einzelnen und landesspezifisch ausgerichteten Verordnungen gebündelt und daraus für ganz Deutschland ein einheitliches Regelwerk geformt in dem auch die Gebührenfrage bundesweit geklärt wurde.

Doch so ganz einheitlich ist sie nicht geblieben, denn einige Bundesländer fügen und fügten durch eigene Verordnungen zusätzliche Schornsteinfegeraufgaben hinzu, die es in dieser (Bundes) KÜO nicht gibt.

Somit kommt es vor, dass Schornsteinfeger in einzelnen Bundesländern mit unterschiedlichen zusätzlichen Aufgaben betraut sind, die im Nachbarland nicht gefragt sind.

In Berlin z.B. werden in einigen Stadtgebieten einige Arten von Wohnungslüftungen überprüft. Man kontrolliert dabei Haupt- und Nebenschächte auf Ablagerungen.

Generell ist diese KÜO jedoch umfangreicher, als alles Bisherige.

Es gibt verschiedenste Arten von Grundgebühren, unterschiedlich wird bewertet ob eine Feuerstätte raumluftabhängig ist, oder nicht. Bei bestimmten Arten von Ölheizungen ist sogar die Brennstoffqualität ausschlaggebend für die Häufigkeit der Überprüfungen vor Ort.

Verschiedenste Arbeiten müssen gebündelt ausgeführt werden und dürfen nicht mehr einzeln erledigt werden, es sei denn, dass der Kunde dies ausdrücklich wünscht.

Zu- und Abschläge können erhoben werden, obwohl hier oft keine konkreten Gebühren hinterlegt sind. So sind einige §§ und Absätze und Unterpunkte teilweise nur schwer zu durchschauen und werden zuweilen vom Kunden anders verstanden, als vom

Schornsteinfeger. Bis sich Schornsteinfeger und Kunde an dieses Gebührendiktat gewöhnt haben, ist es auch schon wieder abgeschafft.

Der Gebührenteil der KÜO gilt nur bis zum 31. 12. 2012, wahrscheinlich werden die Behörden bei durchzuführenden Zwangsmaßnahmen noch darauf zurückgreifen.

Danach liegt es am Verhandlungsgeschick des Schornsteinfegers seinem Kunden einen nachvollziehbaren Preis zu vermitteln und darauf aufmerksam zu machen, dass einige Überprüfungsintervalle an Feuerstätten zum Wohle des Kunden veränderbar sind.

Hier kommt der entscheidende Nachteil dieser KÜO zum Vorschein, sie ist meist nicht mit der 1.BImSchV im Einklang. Die vorgeschriebenen Intervalle in denen Messarbeiten an Feuerstätten durch den Schornsteinfeger lt. 1.BImSchV durchzuführen sind, decken sich oft nicht mit den Forderungen der KÜO.

Das ist aber allgemein bekannt und lässt sich leider nicht mehr ändern, hört man.